



Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail: evelyn.mayer@bk.admin.ch

Bern, 18. August 2021

**Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (VEleS)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die politischen Rechte und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Umsetzung Neuausrichtung des Versuchsbetriebs) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Mit der Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Totalrevision der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) soll eine neue Grundlage für den E-Voting-Betrieb geschaffen werden. E-Voting soll sich dabei weiterhin in einem Versuchsbetrieb befinden, wobei der Bund in Zukunft nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen soll. Die Kantone entscheiden weiterhin selber, ob sie E-Voting-Versuche durchführen möchten. Auch die Beschaffung der Systeme bleibt Sache der Kantone, während der Bund weiterhin den regulatorischen Rahmen setzt und für die Bewilligungen zuständig ist. Der Städteverband begrüsst dies. Einzelne Mitglieder würden hingegen ein national einheitliches, staatliches System bevorzugen.



Der Städteverband befürwortet die Stossrichtung und die Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe insbesondere aus folgenden Gründen:

Erhöhte Anforderungen an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit: Die verfassungsrechtlich geschützte Garantie der politischen Rechte muss den Stimmberechtigten die Sicherheit geben, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck bringt. Die richtige Auszählung von Abstimmungen und Wahlen ist elementare Voraussetzung für die direkte Demokratie. Fehler innerhalb dieses Prozesses können das Vertrauen in die Behörden und damit auch in die Demokratie als solche nachhaltig beeinträchtigen. Dies gilt bei E-Voting umso mehr, als hier Fehlfunktionen oder Manipulationen grosse Auswirkungen haben können. Mit der vorliegenden Revision sollen in Zukunft nur noch vollständig verifizierbare Systeme zugelassen werden. Dem Städteverband ist es ein grosses Anliegen, dass das Vertrauen in die Behörden und Institutionen sowie in die Demokratie gewährleistet bleibt. Vor diesem Hintergrund begrüsst er die Wiederaufnahme der Versuchsbetriebe mit erhöhten Anforderungen an die Sicherheit und verstärktem Einbezug von Öffentlichkeit, unabhängigen Fachpersonen und Wissenschaft. Inwiefern die elektronische Stimmabgabe tatsächlich zu einer Revitalisierung der Demokratie beitragen kann, ist umstritten. Aus diesem Grund ist es essenziell, die Verhältnismässigkeit von Kosten und Nutzen für Entwicklung und Betrieb des elektronischen Stimmkanals im Auge zu behalten.

Zusätzlicher Stimmkanal für Auslandschweizer Stimmberechtigte: Seit der elektronische Stimmkanal nicht mehr zur Verfügung steht, häufen sich bei Mitgliedern unseres Verbandes die Anfragen von Auslandschweizer Stimmberechtigten, wann E-Voting wieder möglich sei. E-Voting ermöglicht ihnen eine schnellere und zuverlässigere Stimmabgabe aus dem Ausland als per Postweg. In manchen Regionen trifft das Abstimmungsmaterial so kurz vor dem Urnengang ein, dass die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe schon aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist. Dem Städteverband ist es vor diesem Hintergrund ein Anliegen, den Auslandschweizer Stimmberechtigten – die entsprechenden kantonalen Beschlüsse vorausgesetzt – E-Voting so rasch als möglich wieder anbieten zu können.

Massnahme zur politischen Inklusion von Menschen mit einer Behinderung: Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen neu auch Stimmberechtigte mit einer Behinderung, die ihre Stimme nicht autonom unter Wahrung des Stimmgeheimnisses abgeben können, von den Limiten des zu E-Voting zugelassenen Elektorats ausgenommen werden. Der Städteverband begrüsst diese Erweiterung ausdrücklich. Menschen mit einer Behinderung können in besonderem Mass von E-Voting profitieren. Es ist Instrument für die politische Inklusion, wenn es Menschen mit einer Behinderung die selbstbestimmte Teilnahme an den politischen Prozessen ermöglicht.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband